SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 1/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Der Kläger trat am 12. August 1971 in den Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und war zunächst beim Amt für Veröffentlichungen beschäftigt; zum 1. Januar 1983 wurde er zur Generaldirektion XVIII versetzt. Bereits am 24. Juni 1982 war er in die Personalvertretung Luxemburg gewählt worden, deren Vizepräsident er später wurde.

Der vorliegende Rechtsstreit zwischen ihm und der Kommission betrifft seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1983.

Diese im November 1983 vom Direktor des Amtes für Veröffentlichungen, Verheyden, nach Anhörung des Leiters der besonderen Dienststelle OP 4 des Amtes, Perry, erstellte Beurteilung wurde am 5. Dezember 1983 von dem Direktor in der Generaldirektion XVIII Van Goethem gegengezeichnet. Nachdem sie dem Kläger bekanntgegeben worden war, erhob dieser am 28. Januar 1984 eine Reihe von Einwänden gegen sie. Diese betrafen die Ungenauigkeit der Bezeichnung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten, die Unzulänglichkeit der Beurteilung seines schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögens, die gegenüber der letzten Beurteilung schlechtere Bewertung seines Verantwortungsbewußtseins, den Umstand, daß Herr Perry als Hilfskraft nicht als sein Vorgesetzter angesehen werden könne und folglich auch nicht zum Zwecke der Erstellung seiner Beurteilung angehört werden könne, das Fehlen der für die Beurteilung der Beamten, die gleichzeitig ein Mandat als Personalvertreter wahrnehmen, vorgeschriebenen Anhörungen und schließlich das Absinken der Noten in seiner Beurteilung von Beurteilungszeitraum zu Beurteilungszeitraum, das auf Meinungsverschiedenheiten mit der Direktion über die Führung des Personals des Amtes für Veröffentlichungen zurückzuführen sei.

Nach Empfang dieser Bemerkungen schlug Herr Verheyden dem Kläger vor, den in Artikel 6 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Allgemeine Durchführungsbestimmungen) vorgesehenen Dialog zu eröffnen. Der Kläger lehnte diesen Dialog ab und beantragte die Einschaltung des Berufungsbeurteilenden. Bei seinem Dialogangebot bleibend, lud Herr Verheyden den Kläger zweimal erfolglos vor. Sodann befaßte er im April 1984 die „Ad-hoc-Gruppe von Beurteilenden", die aufgrund des Leitfadens für die Beurteilung zur Mitwirkung bei der Beurteilung derjenigen Beamten gebildet worden war, die ein Mandat als Personalvertreter wahrnehmen. Nachdem diese Gruppe am 29. November 1984 ihre Stellungnahme mitgeteilt hatte, übermittelte Herr Verheyden dem Kläger am 13. Dezember 1984 eine neue Beurteilung, der die erwähnte Stellungnahme beigefügt war. Diese Beurteilung unterschied sich von der vorangegangenen insoweit, als die Angaben über Tätigkeiten des Klägers entsprechend seinen Wünschen präzisiert und die Einzelbeurteilung seines Verantwortungsbewußtseins mit der folgenden Bemerkung versehen worden war: „Das Ausscheiden von Herrn Picciolo im Januar 1983 hat eine Neubeurteilung des Zustands der kaufmännischen Buchführung des Amtes für Veröffentlichungen notwendig gemacht, aufgrund deren das Verantwortungsbewußtsein des Beurteilten genau dem Niveau ‚sehr gut' zugeordnet werden kann."

* Verfahrenssprache: Französisch.

Am 17. Januar 1985 beantragte der Kläger, die neue Beurteilung dem Berufungsbeurteilenden, dem Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mosar, zu übermitteln. Nach einem Gespräch mit dem Kläger bestätigte dieser am 25. Februar 1985 die erste Beurteilung uneingeschränkt. Der Kläger beantragte daraufhin die Einschaltung des Paritätischen Beurteilungsausschusses. Aufgrund der in der Sitzung vom 29. Juli 1985 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses übermittelte der Berufungsbeurteilende dem Kläger am 5. März 1986 seine endgültige Beurteilung. Diese deckte sich fast vollständig mit der Beurteilung des ersten Beurteilenden; lediglich die sich auf das Verantwortungsbewußtsein beziehende Bemerkung war wie folgt neu gefaßt: „Herr Picciolo ist im Januar 1983 aus seiner Tätigkeit beim Amt für Veröffentlichungen ausgeschieden. Die Übernahme der Buchführung des Amtes durch neue Amtsträger hat es ermöglicht, diese in Ordnung zu bringen, wobei sich gezeigt hat, daß damit zu lange gewartet worden war."

Am 5. Juni 1986 legte der Kläger eine Beschwerde im Sinne von Artikel 90 des Beamtenstatuts bei der Anstellungsbehörde ein. Da diese Beschwerde nicht fristgemäß beantwortet wurde, hat der Kläger am 2. Januar 1987 die vorliegende Klage beim Gerichtshof erhoben.

Der Gerichtshof (Dritte Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die mündliche Verhandlung eröffnet, nachdem die Kommission aufgefordert worden war, bestimmten Beweisanordnungen nachzukommen.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

— die Entscheidung des Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Nic Mosar, vom 5. März 1986 aufzuheben, durch die seine endgültige Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juli 1983 festgelegt wurde,

— soweit erforderlich, die stillschweigende Zurückweisung seiner Verwaltungsbeschwerde gegen die genannte Entscheidung vom 5. März 1986 aufzuheben,

— die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Franc zum Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihm durch die verschiedenen ihm gegenüber begangenen Amtsfehler entstanden ist,

— der Beklagten gemäß Artikel 69 § 2 oder gemäß Artikel 69 § 3 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens sowie gemäß Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung seine für das Verfahren notwendigen Aufwendungen, insbesondere die Auslagen für den Zustellungsbevollmächtigten, die Reise- und Aufenthaltskosten sowie das Anwaltshonorar, aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen,

— dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

A — Zur Begründungs seines *Anfechtungsantrags* macht der Kläger neun Klagegründe geltend.

1) Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 7 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und gegen Punkt C.2 des Leitfadens für die Beurteilung geltend gemacht: Nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses habe der Berufungsbeurteilende eine in der Beurteilung enthaltene Bemerkung in einem für den Kläger ungünstigen Sinn geändert; die Stellungnahme des Ausschusses könne aber den Berufungsbeurteilenden keinesfalls dazu berechtigen, neue, die Lage des Beurteilten verschlechternde Bewertungen vorzunehmen; ferner sei die vom Berufungsbeurteilenden vorgenommene Änderung nicht mit einer Begründung versehen.

Nach Auffassung der *Kommission* ist dieser Klagegrund zurückzuweisen, da die fragliche Änderung keine Verschlechterung der Lage des beurteilten Beamten, sondern lediglich eine auf Tatsachen beruhende Erläuterung einer in der ursprünglichen Beurteilung enthaltenen Angabe darstelle, die der Berufungsbeurteilende nach Stellungnahme des Paritätischen Beurteilungsausschusses unabhängig abgefaßt habe.

2) Zweitens macht der *Kläger* geltend, *es sei dadurch gegen Artikel 7 Absatz 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und gegen Punkt B.9.3 des Leitfadens für die Beurteilung verstoßen worden,* daß der Berufungsbeurteilende den ersten Beurteilenden nicht gehört habe und seine Entscheidung aufgrund einer unvollständigen Akte getroffen habe, in der die ursprüngliche Beurteilung gefehlt habe.

Die *Kommission* erwidert, es hätten „mündliche Unterredungen" stattgefunden und die Akte, die sich im Besitz des Berufungsbeurteilenden befunden habe, habe alle zweckdienlichen Schriftstücke und Angaben enthalten.

3) Drittens rügt der *Kläger* einen *Verstoß gegen Artikel 6 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen, gegen Punkt B.8.1 des Leitfadens für die Beurteilung und gegen allgemeine Grundsätze des rechtlichen Gehörs:* Der in diesen Bestimmungen vorgesehene Dialog zwischen dem beurteilten Beamten und dem ersten Beurteilenden habe nicht stattfinden können, da er von letzterem nicht ordnungsgemäß vorgeschlagen worden sei. Dem Kläger sei damit eine „Instanz" vorenthalten worden; dieser Mangel habe auch nicht durch die rein formale Unterredung zwischen ihm und dem Berufungsbeurteilenden behoben werden können.

Die *Kommission* hält diesen Klagegrund für nicht stichhaltig, da der Kläger selbst den ihm vom Beurteilenden vorgeschlagenen Dialog mehrfach abgelehnt habe.

4) Mit dem vierten, auf die Nichtbeachtung des Artikels 3 Absatz 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und des Punkts B.5.2.2 des Leitfadens für die Beurteilung gestützten Klagegrund macht der *Kläger* zweierlei geltend: Zum einen sei der Direktor Van Goethem in der Generaldirektion XVIII, der er seit dem 1. Januar 1983 zugewiesen gewesen sei, nicht vor der Erstellung der Beurteilung vom ersten Beurteilenden gehört worden; zum anderen sei auch sein unmittelbarer Vorgesetzter in der Generaldirektion XVIII nicht gehört worden.

Nach Auffassung der *Kommission* kann die „Anhörung" des Vorgesetzten in der Form einer Unterredung zwischen diesem und dem Beurteilenden vor der Erstellung der Beurteilung stattfinden. Die Kommission fügt hinzu: „Zur Anhörung von Herrn Van Goethem ist anzumerken, daß eine solche Anhörung anderer Vorgesetzter keineswegs vorgeschrieben ist." Jedenfalls bezögen sich diese Rügen des Klägers auf die erste Beurteilung, die nicht Gegenstand der Klage sei.

5) Fünftens trägt der *Kläger* vor, Herr Perry habe zwar — im übrigen verfrüht —

seine Beurteilung mit seinem Sichtvermerk versehen, sei jedoch nicht vor ihrer Erstellung gehört worden. Ferner habe Herr Perry, da er damals „Hilfskraft" gewesen sei, nicht als sein Vorgesetzter angesehen werden können und deshalb an dem Beurteilungsverfahren nicht mitwirken dürfen. Somit sei die vorherige Anhörung des Vorgesetzten des zu beurteilenden Beamten nicht unter den in *Artikel 2 Absatz 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und Punkt B.5.2.1 des Leitfadens für die Beurteilung* vorgesehenen Bedingungen vorgenommen worden.

Zur Erwiderung verweist die *Kommission*, was die Form anbelangt, in der die „Anhörung" der Vorgesetzten stattfinden kann, auf ihre Ausführungen zum vierten Klagegrund. Im übrigen sei die Beteiligung von Herrn Perry an dem Beurteilungsverfahren nicht zu beanstanden: Werde ein Bediensteter auf Zeit oder ein als Hilfskraft Beschäftigter von dem für eine Verwaltungseinheit Verantwortlichen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut, erhalte er damit ohne weiteres alle damit verbundenen Befugnisse, einschließlich derjenigen zur Beurteilung der seinen Weisungen unterstellten Beamten.

6) Sechstens wird ein *Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen* geltend gemacht, wonach Abweichungen von der letzten Einzelbeurteilung zu begründen sind. Nach Auffassung des Klägers enthält die streitige Beurteilung ungünstigere Bewertungen als die letzte Beurteilung, ohne daß der erste Beurteilende oder auch der Berufungsbeurteilende dieses weniger günstige Urteil in irgendeiner Weise gerechtfertigt hätten. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 6. Februar 1986 in den verbundenen Rechtssachen 173/82, 157/83 und 186/84, Castille/Kommission, Slg. 1986, 497, und Urteil vom 14. Juli 1977 in der Rechtssache 61/76, Geist/Kommission, Slg. 1977, 1419) liege darin ein Rechtsmangel, auf den im übrigen auch der Paritätische Beurteilungsausschuß hingewiesen habe.

Die *Kommission* vertritt den Standpunkt, daß der Klagegrund zurückzuweisen sei, weil eine Begründung der Bewertungen nur in Extremfällen erforderlich sei; ein solcher habe jedoch hier, wo es sich um eine Bemerkung zu einer insgesamt sehr ehrenvollen und sehr anerkennenden Beurteilung gehandelt habe, nicht vorgelegen.

7) Mit dem siebten Klagegrund macht der Kläger geltend, nach Artikel 7 letzter Absatz der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen hätte die endgültige Beurteilung bis zum 31. Dezember 1984 erfolgen müssen; sie sei ihm jedoch erst am 5. März 1986, also mit mehr als vierzehn Monaten Verspätung, bekanntgegeben worden.

Die *Kommission* räumt ein, daß es bei der Erstellung der Beurteilung zu einer gewissen Verzögerung gekommen sei; diese sei aber nicht ihr, sondern dem Kläger selbst und der Personalvertretung zuzurechnen.

8) Der *Kläger* macht ferner einen *Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung* geltend, der darin bestehe, daß die Verwaltung vorsätzlich gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und den Leitfaden für die Beurteilung verstoßen habe.

Die *Kommission* erwidert mit dem Hinweis darauf, daß der erste Beurteilende und der Berufungsbeurteilende viel Mühe darauf verwandt hätten, die Beurteilung des Klägers zu erstellen und zu überprüfen, einen Dialog mit ihm herzustellen und seine Bemerkungen zu berücksichtigen. Es könne ihr nicht vorgeworfen werden, vorsätzlich oder auch nur ungewollt gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen zu haben.

9) Der letzte Klagegrund des Klägers stützt sich auf die Beurteilungsordnung des Amtes für Veröffentlichtungen, die die im vorliegenden Fall nicht beachtete Verpflichtung ent-

halte, vor jeder Beurteilung eines Beamten der Laufbahngruppe A das Direktorium des Amtes zu hören.

Die *Kommission* hält diesen Klagegrund für unzulässig, da er auf eine interne Regelung einer von der Kommission gesonderten Institution gestützt sei.

B — Zur Begründung seines *Schadensersatzantrags* macht der *Kläger* geltend, die Nichteinhaltung der Fristen, auf die bereits im Zusammenhang mit dem zur Begründung des Anfechtungsantrags vorgebrachten siebten Klagegrund hingewiesen worden sei, stelle einen Amtsfehler dar, der die Haftung der Verwaltung auslöse. Wie der Gerichtshof in gleichgelagerten Fällen anerkannt habe (Urteil vom 6. Februar 1986 in den verbundenen Rechtssachen 173/82, 157/83 und 186/84, Castille/Kommission, Slg. 1986, 497, und Urteil vom 5. Mai 1983 in der Rechtssache 207/81, Ditterich/Kommission, Slg. 1983, 1359), könne den betroffenen Bediensteten durch eine solche Verspätung ein Schaden entstehen. Im vorliegenden Fall veranschlagt der Kläger seinen immateriellen Schaden auf 50 000 LFR; er beantragt jedoch lediglich die Zuerkennung eines symbolischen Franc.

Die *Kommission* entgegnet hierauf, da ihr die Verspätung nicht zuzurechnen sei, sei ihr auch kein Amtsfehler anzulasten; im übrigen liefere der Kläger für den ihm angeblich entstandenen Schaden keinen Beweis.

IV — Antworten auf die vom Gerichtshof gestellten Fragen

1) Auf Verlangen des Gerichtshofes hat die Kommission fristgerecht die vom Paritätischen Beurteilungsausschuß abgegebenen Stellungnahmen, die Beschwerde des Klägers, die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen, den Leitfaden für die Beurteilung sowie die interne Beförderungsordnung des Amtes für Veröffentlichungen vorgelegt.

2) Auf die Frage nach den Umständen, unter denen die „mündlichen Unterredungen" zwischen dem ersten Beurteilenden und dem Berufungsbeurteilenden stattgefunden haben sollen, hat die Kommission angegeben, daß Herr Mosar Herrn Verheyden am 19. Februar 1985 telefonisch konsultiert habe, um die notwendigen ergänzenden Informationen zu erhalten; bei dieser Unterredung sei die Beurteilung des Klägers gründlich erörtert worden.

Y. Galmot
Berichterstatter